

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1868)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureauz
franco durch die ganze
Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei
der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzelle
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in acht oder zehn
Quartseiten.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Druck u. Gelder franco

Bischöfliches Wort zur Verfassungs- Revision im Thurgau.

Aktenstück aus dem Bisthum Basel.

In mehreren Kantonen sind gegenwärtig Revisionen der Verfassungen an der Tagesordnung, welche mehr oder weniger auch die kirchlichen Fragen, die Rechte und Interessen der Katholiken betreffen. Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ist es angezeigt, daß die Bischöfe und die Priesterschaft in solchen Fällen ihre Wünsche und Beschwerden über die kirchlich-staatlichen Punkte den weltlichen Behörden und dem Volke zur Kenntniß bringen und hierin den katholischen Bürgern vorleuchten. Wer heutzutage sich nicht manifestirt, der gibt sich selbst auf.

Mögen auch solche bischöfliche Manifestationen sehr oft im Augenblick den gewünschten Erfolg nicht haben, so bleiben sie deswegen nicht erfolglos; sie sind die Sanktionen für die Zukunft.

Von diesem Gesichtspunkte freuten wir uns daher, als der hochw. Bischof Eugen von Basel vor einiger Zeit dem Verfassungsrath des Kantons Thurgau eine Vorstellungsschrift übermittelte und obgleich dieses bischöfliche Wort im Schooße der Behörde wenig Berücksichtigung gefunden hat, so verdient dieses Aktenstück dennoch der Nachwelt überliefert und vom katholischen Volke dem Oberhirten verdankt zu werden. Wir reihen daher dasselbe wörtlich in unsere Spalten ein:

Herr Präsident!

Herrn Verfassungsräthe!

Es ist eine wichtige und folgenschwere Aufgabe, für ein republikanisches Gemeinwesen eine Verfassung zu entwerfen; denn es handelt sich dabei um eine solide, aus-

reichende Grundlage für ein geordnetes und gedeihliches Ineinandergreifen und Zusammenwirken aller im öffentlichen Leben zur Geltung kommenden Faktoren, daher um eine billige Ausmessung der Pflichten, Rechte und Freiheiten, die jedem derselben nach Recht und zum Zwecke der Wohlfahrt des Ganzen zukommen. Diese erhabene Aufgabe, hochgeehrteste Herren! ist, was den Kanton Thurgau betrifft, Ihrer Weisheit, Ihrem Gerechtigkeitsinn, Ihrer Unparteilichkeit anvertraut und wird von Ihnen in diesen Tagen zum Abschlusse gebracht werden.

Überzeugt, wie ich bin, daß Sie die Wichtigkeit und die Schwierigkeit der Ihnen überbundenen Mission vollkommen erfassen, glaube ich auch annehmen zu dürfen, daß es Ihnen keineswegs lästig fallen kann, ja vielmehr willkommen sei, wie die Anschauungen und Stimmen Jener überhaupt, deren Interessen bei einer Verfassungsfeststellung sich besonders betheiltigt finden, so auch die Ansichten und Vorstellungen Dessen zu vernehmen, welchem laut kirchlicher Ordnung und staatlichem Konkordat mit dem hl. Stuhle die Interessen der Katholiken Ihres Kantons zur Wahrung und Beforgung speziell anvertraut sind, des Diözesanbischofs, dessen Wunsch, wie auch gewiß der Ihrige, dahingehet, es möchten durch solche Verfassungsbestimmungen, die auch jenen Interessen gerecht lauten, allen bedauerlichen, der gedeihlichen Entwicklung des Volkswohls immer hinderlichen Kollisionen auf kirchlich-religiösem Felde für alle Zukunft vorgebeugt werden.

Ließ die bisherige Verfassung Ihres Kantons in dieser Hinsicht zu wünschen übrig, so scheint nun doch die angeregte Verfassungsrevision nicht durchweg diesem schönen Ziele zusteuern zu wollen: neben einer Aenderung zum Bessern bietet der Ihnen, hochgeehrteste Herren! vorgelegte Entwurf auch manche Bestimmung dar, die eher eine Wendung zum Schlimmern beurfundet und in den Gemüthern der katholischen Geistlichkeit und des katholischen Volks im Thurgau Befürchtungen erweckt. Gerade dieser Umstand ist es,

der mich veranlaßt, ja im Gewissen verpflichtet, auch meinerseits, als verfassungsgemäß anerkannter Oberhirt der Katholiken Ihres Kantons, etliche Zeilen der ehrerbietigen Vorstellung und inständigen Bitte an Ihre hohe Versammlung zu richten. Ich gestehe hiebei, die Vorschläge der Verfassungskommission nur aus öffentlichen Blättern entnommen zu haben, folglich keine Bürgschaft für deren authentischen Text zu besitzen. Auch erkläre ich, nur auf die allerwesentlichsten Punkte, sämmtlich das kirchlich-religiöse Terrain beschlagend, mich beschränken zu wollen, wie auch nur in aller Kürze jedes Objekt meiner Vorstellung zu behandeln:

I.

Ich beginne mit der Ehe, bezüglich welcher die bisherige Verfassung (in § 94) eine das Dogma und die Rechtsgrundsätze der katholischen Kirche berücksichtigende, resp. bei katholisch einzulegende Ehen sie schützende Klausel aufwies, welche nunmehr in § 18 des Revisionsvorschlages wegfällt, und erlaube mir Namens der Kirche und des kathol. Bevölkerungstheiles Ihres Kantons die Wiederaufnahme dieser Klausel zu erbitten.

Die Ehe ist laut katholischem Dogma, also laut der Glaubenslehre, welche ein jeder Katholik bekennen muß, ein sakramentalisches Institut, welches der Religion, folglich der Gesetzgebung der Kirche angehört (Concil. Trid. sess. XXIV, Can. 1 et 12), wobei aber dem Staat in Bezug auf die bürgerlichen Folgen und Verhältnisse von jeher der gebührende Einfluß auch zuerkannt war. Als solch' sakramentalische Verbindung ist sie die Gemeinschaft eines Mannes und eines Weibes und unauflöslich, wenigstens zu Lebzeiten des einen oder andern Theils. Deutliche Aussprüche des hl. Evangeliums und des Bölkerapostels Paulus legen es unwiderleglich dar, daß der eheliche Bund eine religiöse Grundlage hat, und die Geschichte bis auf uns erweist es, daß die Kirche Christi diesen Bund als ihrem Einfluß angehörig und ihrer Autorität unterstellt beständig erachtete, — daher das kanonische Eherecht. Der katholische

Glaube, weil in seinem Inhalt unveränderlich, muß hieran auch heute noch festhalten, und seine wesentliche Lehre über dürste demnach auch, als die einer staatlich anerkannten Konfession, jedenfalls so weit in der Verfassung berücksichtigt werden, daß sie und die hierauf sich stützende Praxis der katholischen Kirche wenigstens vor Vergewaltigung gesichert sei. Auch kann ein Katholik, ohne seiner Religion und seinem Gewissen untreu zu werden, nie der Ansicht zustimmen, daß zur Eingehung einer gültigen Ehe die bürgerliche Trauung, unter Christen wenigstens, genüge.

Es ist überhaupt eine moderne Anschauungsweise, welche in der Ehe nur mehr einen naturrechtlichen Vertrag sieht und ihr sohin nur einen bürgerlichen Charakter zuerkennt, eine überaus betrübende Erscheinung. Was muß so, wenigstens dem Prinzip nach, aus der Ehe noch werden? Natürlich Alles, was der Staat, was die wechselnden Verfassungen und Menschenmeinungen aus ihr machen wollen. Der bloß bürgerliche Begriff der Ehe hat keinen sittlichen Gehalt, geschweige einen christlichen; er fördert jedenfalls die leichtsinnigen Auflösungen des Ehebandes, schließt aber auch die traurigen Verirrungen des Mormonismus nicht aus. Es braucht nur Formen und Gesetze, und was vor dem christlichen Gewissen Unsitlichkeit, wird bürgerlich sanktioniert!

Dürfte ich Sie, hochgeehrte Herren! warnen vor einem Beginnen, welches die schrecklichste Profanierung und die verderblichste Profanierung in dieses Heiligtum der menschlichen Gesellschaft, in die Ehe bringt! Es bedarf weiter nichts, als daß das eheliche Band des religiösen Charakters und der christlichen Weihe entkleidet und damit auch dem Segen von Oben entfremdet werde, so wird auch ihr sittlicher Gehalt und Einfluß sofort verflüchtigt werden, nur das Irdische und Sinnliche wird in den Vordergrund treten. Daß hieraus weder für das Familienleben Glück erblicke, noch dem Frauengeschlechte jene würdige Stellung, die das Christenthum ihm zuwandte, erhalten werden wird, läßt sich unschwer voraussehen. Schnell ist ein Grundpfeiler des sozialen Gebäudes entfernt, aber schwerer ist's dann, den Sturz des Gebäudes aufzuhalten.

In der katholischen Kirche ist das Dogma unveränderlich: ihr Lehrinhalt ist von Verfassungsrevisionen unabhängig. Mag auch die bürgerliche Verfassung die Civilehe einführen, die Kirche kann nicht anders, als jede nicht an ihren wesentlichen Vorschriften eingegangene Verbindung derart als bloßes und sündhaftes

Konkubinat zu bezeichnen. Daß hieraus zahlreiche und bedauerliche Kollisionen entstehen müssen, springt in die Augen, — allein ruhig darf die Kirche jede Verantwortung dafür von sich ablehnen, — nicht sie ändert Normen von bald zweitausendjährigem Bestande, Theoretiker thun dieß, die von gestern her sind.

II.

Im vorliegenden Verfassungsentwurf wird (§ 21) ein sogen. Abberufungsrecht der Seelsorger den Pfarrgemeinden eingeräumt und zwar jetzt selbst in noch ausgedehnterem Maßstabe, als solches in der bisherigen Verfassung galt, welche doch dieser Bestimmung mit dem 60. Altersjahre eine Schranke gesetzt hatte.

Ich muß begreiflich gegen ein solches Abberufungsrecht an sich schon Verwahrung einlegen, wie es auch mein seliger Vorgänger, Bischof Salzmann, durch Zuschrift vom 24. Juni 1849 an den damaligen thurgauischen Verfassungsrath gethan. Im Anschluß an dieselbe Zuschrift mache ich vorerst ihre hohe Behörde aufmerksam auf die eigenthümliche Stellung des katholischen Priesters, in die er durch Empfang der hl. Priesterweihe, als eines Sakramentes, für seine ganze Lebenszeit versetzt wird; denn das unauslöschliche Merkmal, welches die Ordination dem Geweihten verleiht, macht es ihm unmöglich, je in den Laienstand zurückzutreten, und sein Beruf verbietet es ihm, mit zeitlichem Gewerbe sich zu beschäftigen. Gewiß nur mit hohem Unrecht wird daher der katholische Geistliche mit dem weltlichen Lehrer auf Eine Linie gesetzt. Was dieser oft kaum empfindet, ist für Jenen das herbste Unglück. Ebenso muß ich mit Bischof Salzmann sel. mit Bedauern auf die Konsequenzen hinweisen, die ein solches Abberufungsrecht ausüben muß und die nur in einer unwürdigen Abhängigkeit des Seelsorgers und in schädlicher Schwächung seines Ansehens und seiner seelsorglichen Wirksamkeit bestehen können.

Kirchenrechtlich ist überdies ein solches Abberufungsrecht der Pfarrgemeinden prinzipiell verwerflich. „Entsetzen kann nur, wer einsetzt.“ Nun aber ist es nie und nimmer die Gemeinde, die das geistliche Amt und die hiezu gehörige Befugniß gibt; beides ist Sache der Diözesan-Autorität, des Bischofs.

Wohl kann den Gemeinden das sogenannte Kollaturrecht zukommen, allein dieß ist nur ein Recht, dem Bischof eine geeignete Person für das kirchliche Amt zu präsentieren, das Amt selbst verleiht dann aber der Bischof; er instituirt, ihm allein kommt es daher in gegebenen Fällen zu, auch zu destituiren, vom

Amt zu entheben. Wie also im beanspruchten Abberufungsrecht seitens der Gemeinden eine gänzliche Verkennung des kirchlichen Rechtsstandpunktes und eine Mißachtung der einem Seelsorger seiner Herde gegenüber gebührenden Stellung liegt, so auch ein tiefes Unrecht gegen die bischöfliche Autorität, welcher ein heiliges Recht vorweg genommen wird, und endlich ein nicht minderes Unrecht an den Pfründen selbst, welchen so der Charakter von kanonischen Benefizien von ganz inkompetenter Seite her geraubt wird, indem man sie in gleicher Lage mit den Schullehrerstellen bringt. Wie viel Unrecht in Einem!

Statt also ein solches Abberufungsrecht, wie der Vorschlag lautet (§ 21), noch zu Händen der Gemeinden, ihren Seelsorgern wie der kirchlichen Oberbehörde gegenüber zu erweitern, wünsche und hoffe ich, es werde der hohe Verfassungsrath in seiner weisen Einsicht und Würdigung des kirchlichen Rechtes vielmehr die dahierige Bestimmung fallen lassen und die Gemeinden für den Fall, daß unwürdige oder untaugliche Geistliche zu entfernen wären, an die kompetente Kirchenbehörde verweisen, die wie immer möglichst entgegenkommen wird.

III.

Bemühenden Eindruck macht im Revisionsvorschlage im Besonderen auch der § 23: Die Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt. Das Kloster St. Katharinenthal soll aufgehoben werden.

Ich werde mit dem ersten Satze mich nicht einläßlich beschäftigen, weil es sich ja ohnehin um nichts dergleichen in Wirklichkeit handelt. Andeuten möchte ich nur, daß, nachdem der § 13 das Vereinsrecht einfachhin gewährleistet hat, dieser Satz in § 23, der nur in dem Sinn interpretirbar ist, daß katholische Jünglinge oder Jungfrauen allein dieses Recht nicht besitzen und ausüben können, um für ihre Mitmenschen zu beten, der Armen- und Krankenpflege zu dienen, oder dem christlichen Jugendunterricht oder stiller wissenschaftlicher Forschung gemeinsam sich zu weihen, wahrlich wie ein Hohn auf jenes freie Vereinsrecht klingt.

Ganz aus der Rolle einer Verfassungsbestimmung scheint aber insbesondere der andere Theil dieses § 23 zu fallen; eher möchte man eine Kriminalsentenz vor sich zu haben glauben. Will man rohe, unberechtigte Gewalt üben, nun so thue man einen solchen Schlag sonst; es ist anderwärts auch so gehandelt worden. Aber der geheiligte Boden einer Verfassung bleibe unbesiegt von solchem Unrecht!

Alein auch abgesehen von dieser Nicht-

hergehörigkeit des Aufhebungsbeschlusses über St. Katharinenthal möchte es denn doch für eine billigdenkende Einsicht schwer sein, den Widerspruch nicht herauszufinden, in welchem ein solcher Akt sich mit so vielen andern und allgemein gültigen Verfassungsbestimmungen fände § 2 erklärt alle Bürger vor dem Gesetze gleich; § 9 verbietet, daß Jemand dem ordentlichen Richter entzogen werde (und die Verfassung selbst wird doch nicht ein Richteramt ausüben); § 11 erklärt das Eigenthum als unverleglich; § 13 das Vereinsrecht als gewährleistet und § 57 endlich noch die Unverleglichkeit der frommen Stiftungen und ihrer Güter. Wie kann ohne grelle Inkonsequenz inmitten von all' dem der Satz stehen: „Das Kloster St. Katharinenthal soll aufgehoben werden?“

Kaum sind zwei Jahre verfloßen seitdem eine große Mehrheit des Großen Rathes den Antrag auf Aufhebung dieser einzig klösterlichen Anstalt, des letzten Ueberrestes so vieler großartigen katholischer Stiftungen in anerkanntem Gerechtigkeitsinne beseitigte. Es ist zu hoffen, es werde diese rechtliche Gesinnung eine nicht minder starke Vertretung im Verfassungsrathe haben, und keine Glieder dieser Behörde werde es geben, die ein Todesurtheil über diese fromme Frauengemeinschaft mit der Begierde nach deren Vermögen begründen könnten. Es gab in Frankreich eine Zeit, wo es genügte, reich zu sein, um auf das Schafot gebracht zu werden. Die Geschichte erwähnte heute nur mit Scham solcher Unthaten. An einer moralischen Person würde mit der Zerstörung St. Katharinenthals Aehnliches verübt. Nein, der Kanton Thurgau und der Verfassungsrath werden ihre Ehre wahren vor solchem Vorwurf. In solchem Gute würde dem thurgauischen Volke kein Segen erwachsen; nur Gerechtigkeit adelt und erhöht ein Volk.

Vereint mit der immensen Mehrheit der thurgauischen Katholiken bitte daher auch ich, es möchte das Aufhebungsdekret gegen St. Katharinenthal aus der Verfassung gestrichen werden.

IV.

In § 24 wird der Entwicklung des Schulwesens gedacht und hiebei die Bemerkung gemacht, es soll gegen die Vermehrung der Klassen- und Fortbildungsschulen die Verschiedenheit der Konfessionen keinen Hinderungsgrund bilden.

Ich gestehe, daß die Fassung des Textes mir hier dunkel ist; denn ist mau auf Vermehrung der Schulen bedacht, warum ruften denn so viele katholische Schulen u existiren aufhören? Soll aber ange-

deutet werden, daß überhaupt in Absicht auf Hebung des Schulwesens die Konfessionsverschiedenheit ganz außer Berücksichtigung fallen soll, so erlaube mir die Bemerkung, daß vielleicht nirgends so wie im Kanton Thurgau eine Berücksichtigung der katholischen Konfession begründet und die Unterlassung derselben unbillig wäre. Zwei Umstände kommen hiebei vorzüglich in Betracht.

Einmal sind gar viele der katholischen Pfarreien Thurgaus von weitem Umfang, umfassen zahlreiche Gemeinden, wo überall Katholiken, aber in bedeutender Minderheit wohnen. Katholische Pfarrschulen geben da einzig dem Seelsorger die Möglichkeit zu gemeinsamem Unterrichte der katholischen Jugend. Gegen Ertheilung desselben in den verschiedenen Gemeindeschulen machen Lokalität, Zahl der Schulen, Entfernung, Lehrplan große Schwierigkeiten, welche noch größer werden durch den paritätischen Gebrauch der Kirchen. Wenn daher die Verfassung des fernern sagt: „Die konfessionelle Unterweisung bleibe den betreffenden Geistlichen überlassen,“ so sollte doch auch noch gesorgt werden, daß solche Unterweisung soweit möglich werde, als es die Vorschriften der katholischen Religion erfordern.

Eine Berücksichtigung verdient nebstdem auch die Existenz von spezifisch katholischen Schulfonds, die doch gesetzlich anerkannt und gleichsam fromme Stiftungen sind, als solche daher Anspruch auf Schutz und Unantastbarkeit haben sollten. Nichtsdestoweniger sollen Fälle nicht selten sein, wo bei Vermischung katholischer Schulen diese Fonds einfach zur Vermehrung des Schulgutes in ihrer Mehrheit akatholischer Schulen weggenommen worden. Zu solch unbilligen Maßregeln führt eben die Rücksichtslosigkeit auf das religiöse Bekenntniß. Möge daher die neue Verfassung doch jene Rücksichten der katholischen Bevölkerung Thurgaus und ihrer Konfession schenken, welche Unrecht fern zu halten geeignet sind.

V.

Anlangend endlich bei § 56 freut es mich, dem zweiten Passus dieses Artikels zu entnehmen, daß der Revisionsvorschlag von jener gehäßigen, rein aus prinzipiellem (gewiß ungerechtfertigtem) Mißtrauen gegen die katholisch kirchlichen Oberbehörden hervorgegangenen Präventivmaßregel, welche Plazetum oder Visum fast nach Willkür betitelt wird, Umgang genommen hat. Gewiß jeder Freund der wahren geistigen Freiheit wird Ihre Verfassung dafür beglückwünschen. Erst so ist die Pressfreiheit, welche § 12 proklamiert, ein wahres Wort. Jenes Plazetum, welches sogar den Bischof hindern sollte, den Katholiken die Lehren und

Grundsätze ihrer eigenen Kirche zu verkünden, und diese, sie zu vernehmen, ist ein Monstrum in einer Republik. Nicht sowohl der Oberhirt, als das gläubige Volk leidet unter dessen Druck und empfindet die Schande; zudem können die hieraus hervorgehenden Konflikte Niemanden zum Nutzen gereichen und die Behörden laufen Gefahr, durch Anwendung solcher Vergeltungen sich lächerlich zu machen. Unbillig erscheint es auch, daß, während ungestraft mündlich und in der Presse der katholische Glaube sammt seinen Institutionen und geheiligten Personen angegriffen werden darf, ein kräftiges Wort der Wahrung und Entgegnung aus dem Munde derer, welche doch vermöge ihres Amtes die berufenen Stützen und Wächter dieses Glaubens und dieser Kirche sind, sofort mit Publikationsverbot geknebelt sich fände. Möge also die neue Verfassung Thurgaus, nach dem Vorgange bereits der meisten gebildeten Staaten wie auch des Ihnen vorliegenden Programmes, sich hierin auf einen wahrhaft freisinnigen Standpunkt stellen und dem freien Worte, komme es vom apostolischen Stuhle oder welcher kirchlichen Behörde immer her, keine Schranken setzen. Den allgemeinen Bestimmungen, welche die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Sitte gegenüber Allen geltend macht, begehrt ohnehin kein kirchlicher Erlaß sich zu entziehen.

Mit dem ganzen Ernste meines hohen Pflichtbewußtseins und freimüthig, jedoch nicht alles Einzelne, sondern nur die Hauptpunkte der Verfassung, sofern sie in's religiös-kirchliche Gebiet und Wirken eingreifen, berührend, habe ich sanft, hochgeehrteste Herrn! Ihnen meine Bemerkungen und Wünsche eröffnet. Ich setze alles Vertauen darauf, daß es in ihrem Bestreben liege und ihnen auch gelingen werde, die bezeichneten Uebelstände zu verbessern, und so eine Verfassung zu schaffen, die das leibliche und geistige Wohl aller Bürger, mit Einschluß also der Katholiken Thurgaus, im Auge hat, schützt und fördert. Ich flehe zum Herrn, daß Licht, Segen und Gedeihen ihren edlen Bemühungen von Oben zuströme und ein möglichst vollkommenes Werk Ihre Beratungen kröne.

Genehmigen Sie, Herr Präsident! Herren Verfassungsräthe! bei diesem Anlasse den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Solothurn, den 4. Nov. 1868.

† Eugenius, Bischof von Basel.

Die Katholiken und das moderne Schulwesen.

(Mitg. aus der Alt-St. Gallischen Landschaft.)

Wenn ein Alt-Landschäftler, dem katholischen Leben und Wesen zugethan und deshalb auch für neuere Ideen begeistert, das ordinäre und gewöhnliche Treiben und Streben vieler, selbst bessergerinnter Katholiken beachtet, so scheint ihm so vieles trocken, spröde und abgeschmackt, weil sich die Katholiken immer zu viel außer der Kirche bewegen, zu wenig dem Geist und dem Leben der Kirche sich widmen, oder nicht aus dem Glauben leben. Während die Kirche immer neue Ideen, Veränderungen und Umgestaltungen, ein zeitgemäßer Formenreichtum für alles Edle, Hohe und Erhabene hervorbringt, hängt der alltägliche Katholik nur zu viel der zeitgeistigen Richtung an. In der Kirche allein gibt es wirkliche Fortschritte, Veränderungen und Umgestaltungen nach zeitgemäßen Formen. Das kirchl. kath. Bewußtsein und die katholische Aufklärung bringen neue Gedanken, neue Formen, gewiß mehr als die in Paris erscheinende Zeitung, betitelt: **Die Gottlose, Zeitung für neue Gedanken.** Die Gottlosigkeit ist doch wohl schon ein alter Gedanke.

Die zeitgeistige Welt hat ihre Erfindungen, wie z. B. die Zauberworte: Freiheit, Bildung, Schule u. Was ist aber Bildung, wenn keine Erziehung dabei ist und wenn nicht kirchlich-religiöser Sinn und Leben sie durchzieht? Gegenwärtig sind nun einmal die Worte Bildung, Schule, ihre Hebung und Förderung Lösung unter Katholiken und Protestanten. Die Protestanten wollten, wie früher, mit den Universitäten, hernach besonders auch mit der Volksbildung den Katholiken es zuvorthun, sie überflügeln. Die Katholiken hielten dafür, in diesem Gebiete keinen Andersgläubigen nachstehen zu dürfen und thaten es ihnen auch nach und oft auch kamen sie ihnen zuvor. Das Streben ist nicht tadelnswerth.

Ist aber mit diesem Vorrücken eigentlich viel gewonnen worden! Ist es auch ein Fortschritt zum Guten? Das ist die Frage. Oder was hat es sonst mit dem

Worte Bildung auf sich, da ja die Bildung an und für sich weder gut noch schlecht ist, vom religiösen Standpunkte aus, wohl aber gut oder schlecht werden kann. Sie ist somit nur ein Mittel, bei welchem es auf dessen Gebrauch ankommt, wie man es anwendet. Wird nun die Bildung vom religiösen Geiste und katholischen Leben getragen; dann gut, können wir Katholiken uns derselben freuen und sollen sie fördern. Ist jedoch das Gegentheil der Fall, dann ist uns ein ungebildeter Mann, jedoch gläubig, brav, achtungswerther als ein aufgeklärter, aber gott- und sittenloser. Dessen öffentliche Blätter berichten statistisch, wie z. B. in Holland unter 17,458 Gefangenen nur 4031 Ungebildete sich befinden, in einem Lande, wo die Ungebildeten nur den fünften Theil der Bevölkerung ausmachen. Aus den Statistiken des französischen Staates ergibt sich, daß nach dem Maße des Unterrichts und der Bildung die Vergehen und Verbrechen immer zunehmen und ein Fünftheil solcher Individuen die übersteigen, welche keine Bildung genossen; um zwei Drittheile aber ist die Zahl der Verbrecher größer bei den Individuen, welche eine höhere Bildung besitzen; 25,000 Individuen z. B. aus der Klasse der ganz Ungebildeten geben 5 Angeklagte, von der Klasse derer, welche lesen und schreiben können, geben 25,000 Individuen 6 Angeklagte; 25,000 solcher Individuen, welche eine höhere Bildung genossen, liefern 15 Verbrecher. Ferner zeigen diese Statistiken, daß der Grad der Schlechtigkeit des Verbrechens und die Mittel, dem Arm der Gerechtigkeit zu entkommen, sich direkt mit dem Grade der Bildung vermehrt, daß die Departemente, in welchen der Unterricht am meisten verbreitet ist, die meisten Verbrecher liefern, d. h. die Sittlichkeit nimmt mit dem Schul-Unterrichte ab. Ferner sind unter den Rückfälligen die Gebildeteren die zahlreichern. Solche Statistiken liefert die moderne Bildung von allen Seiten.

Inwiefern haben demnach die Katholiken unter solchen Umständen noch Ursache, der Hebung und Förderung der modernen Staatsschule sich zu rühmen, Lehrergehaltsaufbesserungen das Wort zu reden? Wird die Schule

nicht überall, wo sie Staatssache ist, glaubensleerer, konfessionsloser, weltlicher und die Staatsschullehrer, welche Bürgerschaft haben wir dafür, daß sie nicht immer indifferent, nach und nach glaubensfeindlich werden?

Macht die Schule die Jugend religiöser, gesitteter, tugendhafter, nur dann rühmen wir uns derselben und fördern sie; aber nur in diesem Falle.

Ganz recht sagt das „St. Galler-Volksblatt“, bei solchen Verhältnissen und solcher Lage der Schule: „die protestantischen Toggenburger Gemeinden haben gar nicht so unrecht, wenn sie in der Lehrerbeforderungsaufbesserung das Heil der Zukunft nicht erblicken können. Ihr Muth, gegen eine landläufige Meinung sich zu stemmen, verdient sogar öffentliche Belobung.“

Der Katholik ist verpflichtet, entweder katholische Schulen zu verlangen, oder sich von der Förderung der sogenannten Staatsschule fern zu halten, sich derselben so viel möglich zu entziehen. Sie, die Katholiken, müssen nach Unterrichtsfreiheit schreien, ohne heiser zu werden. Die Marien- und Schulbrüder, die Schulschwester müssen die Schul- und Jugendfreunde der kath. Jugend werden. Die Zeit muß und wird nach und nach wieder kommen, wo das Schulwesen in veränderter, herrlicher Form kath. Aussehen gewinnt und annimmt; es möchten anders die Katholiken sich durch Nachlässigkeit, Sorglosigkeit und bequemes Gehelassen sich so veründigen, daß ihnen Glaube und religiöses Leben gänzlich untergeht.

Der Alt-Landschäftler, wie düster ihm die Lage aussieht, er verzweifelt nicht; was die Katholiken in Wallis, Freiburg, Neuenburg, Genf u. s. w. wenigstens theilweise zu Stande bringen, wird auch bei uns möglich werden können, zumal noch da und dort ein Gesinnungsgenosse im Lande sich findet und die sogenannte moderne Bildung dem unparteiischen Volksfreund, je mehr deren Früchte zeitigen, immer eckelhafter und abgeschmackter erscheinen wird.

Wochen-Chronik.

Sämmtliche Bischöfe der Schweiz haben unterm 28. April l. J. eine Druckschrift über die **Christliche** und die **Civil-Ehe** ausgefertigt. Dieses wichtige Altentstück ist nun als Broschüre besonders gedruckt worden (Zürich, Leo Wörl) und die hochw. Geistlichkeit und das Volk aller Diözesen wird mit Interesse diese Ansprachen ihrer vereinten Oberhirten entgegennehmen.

Die bischöfliche Ansprache endet mit folgenden zwei Schlüsselpunkten:

Erstens: Hütet Euch, eine Civil-Ehe jemals einzugehen oder Euer schon gültig eingegangene Ehe durch ein weltliches Gericht auflösen zu lassen; denn Ihr würdet in beiden Fällen Euch einer schweren Sünde und durch sie des Verlustes der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der katholischen Kirche schuldig machen.

Zweitens: Sollte die Civil-Ehe bei Euch erst noch eingeführt werden wollen, so ist es eine Gewissenspflicht für Euch, alle gesetzlichen und erlaubten Mittel anzuwenden, um ein derartiges Gesetz zu verwerfen, weil es dem göttlichen Gesetz des Christenthums und der Kirche entgegen ist und dem ewigen Heile der Seelen eben so sehr als dem zeitlichen Lebensglücke der Eheleute und ihrer Familien die größte Gefahr bereitet.

Bisthum Basel.

Solothurn. Folgende kurze Notizen über die diesjährigen Verhandlungen der Pastoral-Conferenzen unseres Kantons dürften auch in andern Kantonen Interesse erregen.

1) Pastoral-Konferenz der Innern Amteien. Unter dem Präsidium Sr. Hochw. Professor Hänggi hielt Hochw. P. Pius Meyer von Deitingen einen Vortrag über die zeitgemäße Frage der Civilehe. Den zweiten Verhandlungsgegenstand bildete eine schriftliche Arbeit von Hochw. Hrn. Pfarrer Walser über das Thema: Die christliche Caritas und der moderne Staat gegenüber dem überhandnehmenden Pauperismus unserer Zeit.

2) Regiunkel Gäu. Unter dem Präsidium des Hochw. Pfarrer Hirt in Sulzbach las vorerst Hochw. Pfarrer

Fuchs einen ausführlichen Nekrolog des Hochw. Herrn Jurat und Pfarrer Franz Josef Witz, welcher den 22. Mai 1867 in Hägendorf gestorben. Es folgte sodann die schriftliche Arbeit von Hochw. Hrn. Pfarrer Weber über die von Sr. Gn. Bischof aufgestellte Konferenz-These: „Bedarf die Kirche Christi der Freiheit? in wiefern? und wozu? Für die mündliche Erörterung war die These aufgestellt: Welches sind die Hauptursachen der Armennoth und mit welchen Mitteln kann der Seelsorger in der Pastoration derselben entgegenwirken?“

3) Die Pfarrgeistlichen des Niederamtes versammelten sich unter dem Präsidium des Hochw. Hrn. Jurat Schnider in Rothacker. Herr Pfarrer Tschui in Postorf las eine Abhandlung über das Thema: Pflicht und Stellung des Seelsorgers zur Schule. Im Anschluß daran wurde als zweiter Verhandlungsgegenstand mündlich der katechetische Unterricht besprochen, namentlich in Berücksichtigung der Weisungen und Lehrmittel, welche die Kirche dem Seelsorger an die Hand gibt — eine von dem Hochw. Bischof vorgelegte Konferenz-These.

4) Die Regiunkel Thal versammelte sich unter dem Präsidium des Hochw. Herrn Dekan Sury von Mümliswil. Die schriftliche Konferenzarbeit war dem Hochw. Herrn Pfarrer Probst von Ramiswil übertragen, über das vom Hochw. Bischof bezeichnete Thema. Die Heiligkeit des Eides und die schwere Sündhaftigkeit des Meineides und des Eidbruches und was der Seelsorger für die Heilighaltung des Eides und die Verminderung und Verhütung der entgegengesetzten schweren Vergehen thun könne? In mündlicher Diskussion wurde die Frage verhandelt: was der Geistliche thun könne, damit das Wort Gottes in Predigt und Christenlehre vom Volk fleißig und fruchtbar angehört werde.

Ueber die Konferenz-Verhandlungen der Geistlichkeit des Schwarzbubenlandes liegen noch keine Berichte vor.*)

*) Vergleiche Sonntagsblatt Nr. 47. Mit Vergnügen würde die Kirchen-Zeitung'

— (Vf.) In Nr. 47 des Sonntags-Blattes des Echo vom Jura' sind die Verhandlungen der Herbst-Pastoral-Conferenzen der Solothurn'schen Pfarrgeistlichkeit veröffentlicht worden. Die ganze Wirksamkeit derselben hat diese Veröffentlichung nicht zu scheuen, ja sie verdient alle Anerkennung. Die Solothurn'sche Pfarrgeistlichkeit scheint im Sinne unserer Kirche den Zweck dieser Konferenzen vollständig erkannt zu haben, den vor zehn Jahren der Hochselige Bischof Arnold bei Erneuerung der Konferenz-Statuten bezeichnet hat mit folgenden Worten: „Die Pastoral-Conferenzen gewähren den hohen Nutzen „sowohl dadurch, daß sie die Gesinnung „der Eintracht und Brüderlichkeit unter „den Geistlichen befestigen, als auch dadurch, daß sie jedem Einzelnen Belehrung, Stärkung und Ermuthigung in „der Ausübung der mühevollen Pflichten „und Arbeiten, die mit dem Seelsorgeramte „verbunden sind, darbieten.“

Wenn je in einer Zeitperiode, so ist es in der gegenwärtigen von größtem Belange, daß sich viribus unitis die Geistlichkeit dem von allen Seiten auf Religion und Kirchen hereinbrechenden Sturm mit allen Waffen der Erudition und mit dem starken Mittel einer engeren Assoziation zur Wehre setze gegen unberechtigte Angriffe auf das christliche Dogma und die Moral, dieser zwei Hauptstützen des einzig wahren geistigen und sozialen Volkswohles.

Wir können überdies den Wunsch nicht unterdrücken, daß doch auch in den übrigen Theilen unserer Diözese zu diesem Zwecke das Resümee sämmtlicher Pastoral-Conferenzen veröffentlicht werden möchte und zwar durch das hiefür ganz geeignete Organ der

Schweizerischen Kirchen-Zeitung.

Wir zweifeln nicht daran, es würde in

solche kurzgefaßte Konferenzberichte aus sämmtlichen Bisthümern der Schweiz mittheilen. Wie viele gute Anregungen etc. würden dadurch gegenseitig erfolgen! Möchte in jedem Kanton ein Geistlicher das Mühevollste übernehmen, Notizen über die Konferenz-Verhandlungen seines Kantons zu schreiben und dieselben durch die Kirchen-Ztg. der Geistlichkeit aller Diözesen zugänglich zu machen. (Die Red.)

jedem Kantone unserer Diözese doch wohl ein thätiger und gewandter Geistlicher sich herbeilassen, um eine eben so ehrenvolle als segensbringende Arbeit über sich zu nehmen. Ja, wir gehen noch weiter und machen hiemit die Anregung, daß eine Sammlung sämtlicher, ganz gebiegenen Conferenz-Arbeiten der großen Diözese Basel in einer eigenen, periodisch erscheinenden Zeitschrift durch den Druck veröffentlicht werden möchte. Was für einen großen Impuls für die gute Sache haben unter dem Clerus die „Augsburger-Conferenz-Arbeiten“ und theilweise auch die „Einger-Monatschrift“ in vielfacher Beziehung gegeben!

Wir wollen hier der Sache nur eine Andeutung geben und sehen gerne einer einsichtsvollen Erörterung derselben entgegen.

— Der Kantonsrath ist über die Petition der Pfarregeistlichkeit in Betreff der Steuerfrage zur Tagesordnung geschritten. Bezüglich der Petition des Gotteshauses Maria Stein wurde eine neue Untersuchung des Vermögensstandes angeordnet.

— Der Regierungsrath von Solothurn hat sämtlichen Diözesan-Regierungsräthen die Anzeige gemacht, daß der hochw. Bischof den Hrn. Pfarrer Friedli von Zug, Pfarrer in Cham, zum Subregens zu wählen gedenke. In einem republikanischen, demokratischen Staat klingt es absonderlich, daß ein Bischof seine Gedanken zuerst sieben oder acht Staatsregierungen mittheilen soll, und daß ein Regierungsrath den Briefboten des bischöflichen Gedankens bei den übrigen Regierungen zu machen hat!

Bern. (Vf.) Die Inquisition. Ein Herr Huber hat hier in einer Vorlesung den alten Kofl über die Inquisition wieder aufgewärmt und dabei Lusthiebe gegen die kathol. Kirche geführt, nach Art jenes Geschöpfes, welches den Don Quixotte auf seinem Rücken trug. In seiner langen und langweiligen Darstellung, erging er sich in einer schauerhaften Entstellung der Inquisition, wie z. B. die Leute absichtlich verbrannt worden, um sich gar an ihrem tragischen

Ende zu weiden. Ja, er ging so weit, daß er mit der überspannten Erzählung einer Geschichte von einem Judenmädchen, die, ich weiß nicht, ob sie wahr oder ob sie sein Hirngespinnst, die Inquisition als die höchste Verirrung menschlicher Grausamkeit bezeichnen sollte, die Zuhörer zu fesseln suchte. Ueberhaupt mußten die Klerikalen und besonders die Jesuiten und die Ultramontanen der Punkt sein, von wo aus die steten Reaktionen gegen den Thron gegangen wären und die folglich auch indirekt am Unglücke Spaniens Schuld seien. Denn er schloß mit der ganghaften Phrase:

Dhne Gewissensfreiheit keine Freiheit des Staates,

Dhne diese kein Wohlergehen u. s. w.

Er hätte uns sollen ein klares Bild von der spanischen Herrschaft auführen; statt dessen führte er uns die Halbheit eines an sich verzerrten Gemäldes auf, wo nur der Hintergrund etwas ausgeführt, der Vordergrund oder die eigentliche Neuzeit nur mit einem Strich berührt wurde und wo Isabella als das größte Schandweib da stand. Es ist kein allseitiges Bild Spaniens, womit er uns hätte vertraut machen sollen, nur eine absichtliche Hervorziehung und Vergrößerung seiner Fehltritte, die ihm in neuerer Zeit vorgeworfen werden. Hätte es aber wirklich eines großen Meisters bedurft, um eine solche genügende Einführung in die Geschichte dieses großen Volkes während eines Zeitraums eines Ständchens uns zu verschaffen, so war es schon von Vorneherein ersichtlich, daß dieser halbe Geschichtsforscher nur ein Pflückerwerk liefern konnte. Denn abgesehen von einer schwerfälligen, undeutlichen Sprache, stand er oftmals so an, daß man glaubte, man hätte einen Gymnasten vor sich, der durch seine Unsicherheit die Zuhörer auf's Kohlenfeuer setzt. Dann waren seine Data-Angaben oftmals unsicher, ja falsch, so daß er auch ein ziemlich durchlöcherteres Gedächtniß zu besitzen scheint. Und was ich endlich am meisten vermischte, war auch jede Vermeidung von Angabe irgend einer Quelle, woraus er seine großartigen Studien schöpfte.

In jeder andern Wissenschaft würde man einen solchen Vorleser als Ignorant

zum Tempel hinausweisen und ihn allenfalls zum Redaktor der „Dorfzeitung“ machen, wo er dann wohl Viele fände, die seine großartigen Lusthiebe beklatschten.

Thurgau. Die Würfel sind gefallen. Im Verfassungsrath kam der Kloster-Artikel in folgender Fassung zur Berathung:

„Die Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt. Das Kloster St. Katharinenthal soll aufgehoben werden.“ Für Aufrechthaltung von St. Katharinenthal lag nebst der bischöflichen Zuschrift noch eine Volkspetition vor, bedeckt mit ungefähr 3700 Unterschriften. Verschiedene Redner griffen bei Eröffnung der Diskussion den Artikel lebhaft an; man behauptete, derselbe stehe im Widerspruch mit der von der Verfassung garantirten Glaubensfreiheit, ebenso mit dem Vereinsrecht. Vom rechtlichen Standpunkt aus sei die Aufhebung des Klosters St. Katharinenthal überhaupt nicht zu rechtfertigen; aber auch nicht vom politischen, denn die wenigen Klosterfrauen seien doch gewiß keine Gefahr für den Staat und ebenso wenig vom finanziellen, da die Klosteraufhebung dem Staat nach Abzug der katholischen Quart und des Pensionsfondes nur ein Geriniges einbringen werde; mit der Aufhebung von St. Katharinenthal stoße man den katholischen Theil des Volkes vor den Kopf und gefährde die Annahme des ganzen Verfassungswerkes. Hauptredner für die Klöster war Nationalrath Ramsperger. Alle Gemeinden vermochten nichts gegen den radikalen Absolutismus; der Artikel wurde angenommen, jedoch nicht mit großer Mehrheit.

Unter solchen Umständen werden alle Rechtsfreunde auf Verwerfung der Verfassung hinarbeiten. *)

Bisthum Chur.

Schwyz. Jngenbohl. Die Theodos-Schwesteren betreiben in ihrer hiesigen Waisenanstalt die Buchdruckerei und Buchbinderei in sehr befriedigender Weise. Soeben ist uns ein neues

*) Die thurgauischen Zustände haben bermalen für die gesammte kath. Schweiz eine große Bedeutung; wir erlauben uns daher, die Freunde der „Kirch- u. Brg.“ um Correspondenzen zu ersuchen. (Die Red.)

Büchlein aus ihrer Officin zu Gesicht gekommen, welches bezüglich des Inhalts, der Ausstattung, des Preises u. sich selbst am besten empfiehlt. Es ist eine neue Uebersetzung der alten aber immer zeitgemäßen „Philothea“ von dem hl. Genfer Bischof Franz von Sales, nebst einem Gebetsanhange, genehmigt vom bischöflichen Ordinariat von Chur. Das Buch (448 S.) mit Titelfupfer kostet in gewöhnlichem Halbleinwand-Einband 70 Rappen, mit Futter und gepreßter Decke 80 Rp. Wer dieses Buch kauft und benützt, sorgt damit nicht nur für sein Seelenheil, sondern er unterstützt damit zugleich die Waisenanstalt der barmherzigen, strebsamen Kreuzschwestern.

P. Kaspar Willi, Weihbischof.

S. Hl. Papst Pius IX. hat den hochw. Hrn. P. Kaspar Willi, gebürtig von Gms, Nts. Graubünden (1823), Konventual und längere Zeit Studienpräfekt des Klosters Einsiedeln und gegenwärtig Pfarrer daselbst, zum bischöflichen Coadjutor der Diözese Chur erwählt. Wir gratuliren dem Gewählten und der Diözese Chur zu dieser in jeder Beziehung ausgezeichneten Wahl. — Die Präkanonisation im Consistorium dürfte Mitte Dezember und die Consecration in Einsiedeln oder Chur stattfinden. Das Stift Einsiedeln hat den würdigen Kapitularen unter Trouer und nur in Folge bestimmter Weisung des hl. Stuhles entlassen.

Obwalden. (Gingef.) Das Geburtshaus des Bruder Klaus ist zum Verkauf ausgeschrieben. Man hofft, die geistlichen und weltlichen Vorsteher werden Schritte thun, um dieses Haus als ein Denkmal für die Kirche- und Vaterlandsgeschichte zu erhalten. Das Volk wird gerne sein Scherflein dazu beitragen. — (Uns würde am besten gefallen, wenn das Haus zu einer kirchlich-gemeinnützigen Anstalt verwendet werden könnte.)

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Protestantische Liegenschaftsbesitzer hatten sich geweigert, gewisse Boden-Gehalte an das katholische Pfarramt abzuliefern. Der Streit kam vor den Bundesrath, welcher denselben zu Ungunsten der Protestanten entschieden hat.

Rom. Die beiden Verbrecher Monti und Tognetti, welche die Caserne der Zuaven in die Luft sprengten und viele Menschen tödteten, sind, vom Gericht zum Tode verurtheilt, den 21. guillotiniert worden. Dieselben haben Zeichen der Reue gegeben und die hl. Sterbesakramente empfangen. Der Papst mußte gegen seinen Wunsch der strafenden Gerechtigkeit den Lauf lassen, denn die Fürsten haben die Gewalt von Gott erhalten zur Strafe der Bösen.

* **Oesterreich.** Die diplomatischen Akten über den Concordats-Buch sind soeben im Nothbuch veröffentlicht worden. Die Regierung nimmt eine traurige Stellung in diesen Akten ein; sie läuft Gefahr — nun von den Concordatsgegnern selbst wegen ihren Depeschen angegriffen zu werden, da sie in denselben dem Papst den Hof macht. Die päpstliche Regierung hat jedoch die Höflinge durchschaut und ihre Depeschen bilden ein Ehrendenkmal für Pius IX. durch ihren Scharfblick, Festigkeit und äußerlichen Ernst. —

Chorherr Ph. Sayer sel.

(Schluß.)

Hr. Sayer's außerordentliche Bescheidenheit in seinem ganzen Wesen sprach überall wohlthuend an; sein tiefes Wissen trug er nirgends zur Schau, aber am rechten Orte wußte er's recht zu verwerthen. Das wußten seine Kapitelsbrüder; darum wählten sie ihn am 13. November 1848 zum Kammerer und am 3. Jänner 1856 zum Dekan des Landkapitels Regensberg. Das ihm geschenkte Vertrauen hat der Gewählte bestens gerechtfertigt. Durch sein entschiedenes Auftreten, wo es sich handelte, die Ehre Gottes und die Rechte der hl. Kirche zu vertheidigen, hat der Regensberger Dekan zwar vielfach beleidigt und an Gunst eingebüßt, dabei aber sein Gewissen salbirt und sich in der Liebe Gottes erhalten.

Den Schwächen des zunehmenden Alters und den immer sich mehrenden Arbeiten vermochte der beste Wille nicht mehr Stand zu halten. Hr. Sayer beabsichtigte, auf Pfarre und Dekanat zu resigniren, um seine noch übrigen bereits gezählten Lebensstage in voller Zurückgezogenheit zubringen und sich auf einen guten Tod vorzubereiten. Der hohe Regierungsrath aber, die vielfachen Verdienste des Mannes um Kirche und Staat anerkennend, hielt ihn durch die vorläufige Wahl zum Ehrencanonicus am hiesigen Stifte, verbunden

mit einer jährlichen Zulage von Fr. 400, so lange er noch eine Pfarrstelle bekleidet, in Würenlingen zurück (13. Juli 1867), bis sie ihn in Folge einer eingetretenen Lücke in der Reihe der Stiftsherren zum wirklichen Chorherrn zu wählen Gelegenheit hatte (10. Jänner 1868).

Und da, wo er jetzt noch gerne länger gelebt hätte, sollte er, so war's im Himmel beschlossen, so bald sterben. Am Sonntag den 25. Oktober celebrirte er noch, jedoch schwach genug, das Stiftsamt, und am darauf folgenden Morgen sein letztes hl. Messopfer. Sein hergebrachtes Uebel (Asthma) steigerte sich schleunigst zu einem Grade, der den nahen Tod besüchten ließ, der dann am 6. d. Morgens 9 Uhr eintrat. Am 9. Nov. wurde die irdische Hülle des Verbliebenen als Samenort zur herrlichen Auferstehung der Erde übergeben. Ewiger Friede dem selig Entschlafenen! I H.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Solothurn.] Die Gemeinde Meltingen hat den hochw. Pfarrer Billiger von Bärtschwil als ihren Seelsorger vorgeschlagen.

[Wallis.] Hochw. Pfarrer A. v. Rivaz, welcher während 37 Jahren die Pfarrei Ardon besorgte, ist als Domherr nach Sitten hinüber getreten. Domherr Stockalper hat die Stadt-Pfarrei angetreten.

Ausschreibung. Die Kaplanei in Hochdorf, erledigt durch die Wahl des Hrn. Saffmann Pfarrer in Winikon, ist zur öffentlichen Bewerbung mit Anmeldefrist bis 6. Dezbr. ausgeschrieben.

R I. P. Letzten Sonntag Abends ist in Schamerikon der hochw. Herr Dekan und Pfarrefignat Urban Keller von Schamerikon gestorben. Derselbe wirkte früher als Pfarrer in Balgach, St. Margarethen, sowie mehrere Jahre als Kapitelsdekan im Rheintal, früher auf einzelnen Pfarreien im Toggenburg.

Zur asectischen Literatur.

Geistliche Medizin für Kranke, von einem geistlichen Doktor heißt ein Flugblatt von 4 Octavseiten, das zu Freiburg bei Herder erschien (1868), mit der Erlaubniß, daß auch ausländische Verlagshandlungen das Blatt nachdrucken dürfen, wenn sie 1000 Freizeemplare an die Spitäler ihres Landes geben. Den geistlichen Doktor wird Jeder leicht errathen, der schon von dem berühmten Pastorallehrer etwas gelesen hat.

Der Weg der Vollkommenheit und die Seelenburg, von der heiligen Theresia geschrieben. Mit den Nummerngen der Ausgabe des P. Marcel Bouiz, S. J., überseht von A. K., mit einem Vorwort von J. Th. Laurent, Bischof von Chersones. Dieses Buch ist der 2. Band einer Uebersetzung sämmtlicher Schriften der heiligen Theresia, die zuerst bei Jacobi in Aachen erschienen und

nun an die Herder'sche Verlagsbandlung übergegangen ist, die hiezu in edelmüthiger Weise sich eines verdienstvollen Werkes angenommen hat. Es ist satzhaft bekannt, welche eine hervorragende Stellung in der asectischen Literatur die Schriften der hl. Theresia, dieser großen Lehrmeisterin des innern Lebens, einnehmen und was seine psychologische Beobachtungen betrifft, so ist das gegenwärtige 573 Seiten starke, schön auf weißes Papier gedruckte Buch, eines der reichsten.

Solche Schriften sollte kein Seelenführer ungelesen lassen!!

Endlich ist in derselben Officin, die eine so erstaunliche Thätigkeit entfaltet, auch von dem berühmten Buche: **Das klösterlich-geistliche Leben in der Welt, oder der dritte Orden der Buße des heil. seraph. Vaters Franziskus von Assisi** (590 Seiten stark), eine neue, wirklich gelungene und gefällige Bearbeitung erschienen. Dieses religiöse Institut des dritten Ordens verdient die Aufmerksamkeit aller Gutgesinnten, die hierin wirklich nur dem Beispiel unseres gegenwärtigen hl. Vaters Pius IX. folgen. Wir verweisen übrigens, was diese Behauptung betrifft, auf den interessanten geschichtlichen Theil des Buches und den Unterricht über den dritten Orden, den es enthält. Der 2. Abschnitt bietet das „Brevier“ des Ordens, die Betrachtungen und Andachtsübungen. Doch auch solche, die nicht im Orden sind, können dieses Andachts- und Gebetbuch trefflich brauchen und Alle, die frommen Gemüthes sind, werden es gewiß lieb gewinnen.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Von Hrn. Pf. J. H.	Fr.	40. —
„ Fr. Chan. G. in Sol.	„	1. —
„ P. A. W. S. R.	„	25. —
„ Hochw. Domb. Kala in S.	„	5. —
„ K. K. 6 Fr. und von	„	6. 50
„ K. K. 50 Cent.	„	6. 50
„ G. H. R.	„	50. —
„ J. M. in M. 40 und von	„	1. 20
„ K. V. in M. 80 Cent.	„	1. 20
Durch Hochw. Pfr. Peroulay		
vom Piusverein in Bern	„	100. —
Durch Hochw. Pfr. Müller von		
der Pfarrgemeinde Solbach	„	59. 80
(worunter 8 Fr. von den Schulkindern).		
Uebertrag laut Nr. 46:	„	644. 07
	Fr.	932. 57

Für die kath. Kirche in Biel.
Von B. H. R. Fr. 25. —

Für die kath. Kirche in Schaffhausen.

Von B. H. R. Fr. 25. —
Aus der Pfarrei Kappel „ 10. —
Den Gebern unsern Dank!

Für die katholische Kapelle in Sorgen.

Von Hochw. Pfarrer Keller in Bichwyl Fr. 10. —

Katholische Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst.

Inhalt Nr. 11
Wissenschaft: Die katholische Kirche Nordamerika's nach ihrem innern Wachsthum

In der Herder'schen Verlagsbandlung in Freiburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Goethe. Aus der Bibliothek deutscher Classiker für Schule und Haus. Mit Einleitungen, Anmerkungen, der Lebensbeschreibung und dem Bildniß Goethe's. Herausgegeben von Lindemann. 12^o. (508 S.) Preis: 22½ Sgr. — fl. 1. 12. kr.; elegant gebunden in Leinwand: Thlr. 1. — fl. 1. 36 kr. Enthält Goethe's Leben und ausgewählte Gedichte. Iphigenie. Hermann und Dorothea. Götz. Sprüche in Versen und Prosa.

Schiller. Aus der Bibliothek deutscher Classiker für Schule und Haus. Mit Einleitungen, Anmerkungen, der Lebensbeschreibung und dem Bildniß Schiller's. Herausgegeben von Lindemann. 12^o. (V. u. 729 S.) Preis: 22½ Sgr. — fl. 1. 12. kr.; elegant gebunden in Leinwand: Thlr. 1. — fl. 1. 36 kr. Enthält Schiller's Leben und ausgewählte Gedichte. Maria Stuart. Jungfrau von Orleans. Braut von Messina. Tell.

Goethe bildet den ersten, Schiller den zweiten Band unserer

Bibliothek deutscher Classiker für Schule und Haus. Mit Lebensbeschreibungen, Einleitungen und Anmerkungen herausgegeben von W. Lindemann. Drei Bände. Preis: Thlr. 2. 12 Sgr. — fl. 4. Elegante gebunden in Leinwand: Thlr. 3. 6 Sgr. — fl. 5. 12 kr. — Der dritte Band (12^o. VII u. 663 S.) enthält Lessing's Leben, Gedichte, Fabeln, Minna von Barnhelm und Emilia Galotti. Die Göttinger: Bürger, Hölty, v. Stollberg, Voss. Claudius, Jean Paul's Leben, Geist aus seinen Werken. Herder's Leben, Geist aus seinen Werken. Mit den Bildnissen Lessing's und Herder's. Preis: Thlr. 1. — fl. 1. 36 kr.; elegant gebunden in Leinwand: Thlr. 1. 6 Sgr. — fl. 2. 36

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fünfzig Glossen zu den fünfzig Thesen des Dr. Fr. Michelis über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart. Eine Spezialkonferenz von einem Pfarrer am Niederrhein. 8^o. geh. 65 Cts.

Die Freimaurer, was sie sind, was sie thun und was sie wollen. Von M. von Ségur. Autorisirte Uebersetzung fl. 8^o. geh. 65 Cts.

Martin Luther's Aufenthalt in Worms 16. bis 26. April 1521. Von J. H. Jennes, Professor in Mainz. 8^o. geh. 55. Cts

Bei Einsendung von 75 St. in deutschen Briefmarken wird jedes dieser Schriftchen franco unter Kreuzband von jeder Buchhandlung zugesandt. 37

Vakante kath. Pfarrpründe.

Die in Folge Resignation erledigte katholische Pfarrpründe Emmishofen wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen auf dieselbe sind dem Präsidenten des kath. Kirchenrathes,

und Leben (Von J. Probst). — Ueber die Einheit der Kirche Christi. (Von A. Zürcher.)

Kunst: Choral- und Figuralgesang. — Schweizerische Kunstausstellung in Luzern. — Vermischtes.

Kirchenrecht: Canonische Grundsätze bezüglich des Testirens zu Gunsten der Kirche. (Von S. Rieser). — Die „Lex Alemannica.“ — Literatur des Kirchenrechtes: der moderne Staat und die christliche Schule. — Personalchronik.

Offene Correspondenz. Fehlende Correspondenzen aus Bern, Freiburg, Einsiedeln und dem Thurgau folgen in nächster Nummer.

Herrn Dekan Meyerhans in Arbon bis zum 12. Dezember d. J. einzureichen.

Frauenfeld, den 19. Nov. 1868.

Ns. d. kath. Kirchenrathes des St. Thurgau,

38² Das Aktuariat.